

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 37/16 B

L 19 AS 2933/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 AS 1579/15 WA (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit seiner Klage gegen den SGB II-Leistungen endgültig festsetzenden Bescheid des Beklagten vom 2.10.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.5.2014 hat der Kläger höhere Leistungen für die Monate März bis August 2012 unter Berücksichtigung höherer Bedarfe für Unterkunft und Heizung geltend gemacht, ohne dies näher zu begründen (*BI 22 LSG-Akte falsche Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung*). Das SG hat das Verfahren (*S 32 AS 2977/14*) nach einer an den Bevollmächtigten des Klägers gerichteten Betreibensaufforderung vom 19.1.2015, dem Kläger zugestellt am 20.1.2015 (*BI 18 LSG-Akte*), als erledigt angesehen.
- 2 Eine spätere Fortsetzung dieses Verfahrens mit dem Begehren des Klägers, festzustellen, dass das Verfahren nicht durch Klagerücknahme erledigt sei, hatte keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 13.7.2015; Beschluss zur Zurückweisung der zunächst eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde vom 28.10.2015 - L 19 AS 2048/15 NZB; Beschluss des LSG vom 13.1.2016*). Zur Begründung seiner Verwerfung der Berufung als unzulässig hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Berufung sei nicht statthaft, weil der erforderliche Streitwert von mehr als 750 Euro nicht erreicht werde. Zudem sei die Berufung nicht fristgerecht erhoben worden.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil ein dem Vorbringen des Klägers allein als geltend gemachter Zulassungsgrund zu entnehmender Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) eines Prozess- anstelle eines Sachurteils nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die verletzte Rechtsnorm und die eine Verletzung (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des

LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).

- 6 Daran fehlt es hier. Der Kläger macht lediglich geltend, "sofern sich nicht feststellen lässt, dass die Beschwer des Rechtsmittelführers den Wert von 750 Euro nicht überschreitet, führt dies entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht zur fehlenden Statthaftigkeit der Berufung". Er hat aber nicht dargetan, aus welchen Gründen sich - ausgehend von den angefochtenen Bescheiden - die Höhe der offenbar ergänzend begehrten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht ermitteln lässt. Insofern wären ausführliche Darlegungen des Klägers zu möglichen Erhöhungen der für den streitigen Zeitraum vom März 2012 bis August 2012 bewilligten SGB II-Leistungen aufgrund verschiedener Umstände und anspruchsbegründender Tatsachen erforderlich gewesen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

